

Satzung des Fonds für **Leben Lieben im Liebe Leben**

Präambel

Die Erinnerung an die von den meisten Menschen vergessenen, **natürlichen Gesetzmäßigkeiten** ermöglicht es, menschliche Systeme (z.B. Einzelperson, Paar, Familie, Team, Unternehmen, Ortschaft) bewusst und gezielt auf allen Ebenen in einen eigenverantwortlichen, gesunden Zustand zu begleiten. Dabei meint „gesund“ mehr als das Fehlen von Angst, Mangel, Krankheit: nämlich vom Zustand der Leidfreiheit ausgehende Entfaltung aller vorhandenen Potenziale für das eigene, sowie das Allgemeinwohl.

Wesentlicher Faktor für diesen Weg von Selbstheilung ist **Wasser** in seiner noch massiv unterschätzten, oder unbekanntem Wirksamkeit.

Der **Fonds für Leben Lieben im Liebe Leben** möchte diesen **zwei zentralen Themen von MENSCH-SEIN – den natürlichen Gesetzmäßigkeiten und Wasser** – Raum geben, um Menschen einen einfachen, natürlichen Weg eigenverantwortlicher (unabhängiger), gesunder Entfaltung anzubieten.

Der **Fonds für Leben Lieben im Liebe Leben** ist aus **Dankbarkeit** und dem tiefen Wunsch geboren, Menschen für ihr Leben in Würde, Achtung, Freude, Gesundheit und Liebe zu unterstützen.

*Sei die Veränderung, die Du dir für diese Welt wünschst
(Mahatma Gandhi)*

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz des Fonds

- (1) Der Name des Fonds, der Rechtspersönlichkeit besitzt, lautet:
Fonds für Leben Lieben im Liebe Leben
- (2) Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das Bundesland Salzburg
- (3) Sein Sitz ist im Gemeindegebiet von 5771 Leogang

§ 2

Fondsvermögen

- (1) Das Vermögen des Fonds beträgt bei seiner Errichtung € 70.000,00 (in Worten: Siebzigtausend)
- (2) Es ist bei der örtlichen Raiffeisenbank veranlagt.

- (3) Das Fondvermögen erhöht sich durch:
 - a) Eventuelle Zuwendungen des Fondgründers,
 - b) Eventuelle Spenden und Schenkungen als Geld- oder Sachwerte,
 - c) Zinsen und sonstige Erträge des Fondvermögens.
- (4) Die Veranlagung des Fondsvermögens erfolgt nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Vermögensumschichtungen (z.B. in Grund- oder Sachwerte) sind zulässig.
- (5) Zur Erreichung des Fondszwecks können das Fondvermögen und die Erträge des Fondvermögens verwendet werden.
- (6) Rechtsgeschäfte über die Belastung oder Veräußerung von unbeweglichen Vermögenswerten sowie die Erbserklärung und die Erklärung über die Annahme eines Vermächtnisses zugunsten des Fonds bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Fondsbehörde.

§ 3

Zweck des Fonds, Verwendung des Fondsvermögens

- (1) Der Fonds widmet sich mildtätigen Aufgaben. Der Zweck des Fonds besteht in der direkten oder indirekten Hilfe zur Linderung oder Befreiung von seelischen oder körperlichen Leid. Gleichwohl ob körperliche, seelische oder materielle Not vorliegt, in Achtung und Demut vor und für das Leben für Menschen gleich welcher Hautfarbe, Herkunft, Nationalität und Glaubens.
- (2) Die Vermögenswerte sollen verwendet werden für:
 - a) Direkte Unterstützung bedürftiger Personen oder Personen in Not,
 - b) Indirekte Unterstützung bedürftiger oder in Not befindlicher Personen durch Übernahme von Behandlungs- oder Beratungsaufwendungen Dritter,
 - c) Schaffung und Betrieb von Einrichtungen und dazu dienlichen Maßnahmen und Projekten zur Fürsorge, Behandlung, Beratung oder Begegnung,
 - d) Sachzuwendungen.
- (3) Der Fonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der landesrechtlichen Bestimmungen; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Begünstigte Personen, Zuerkennung des Fondsgenusses

- (1) Sich in Not befindliche oder bedürftige Personen gleich welchen Alters, Hautfarbe, Herkunft, Nationalität und Glaubens
- (2) Dienstleistende zur Behandlung, Betreuung, Begleitung bedürftiger Personen nach (1) zur Erfüllung des Zwecks des Fonds
- (3) Zuerkennung des Fondsgenusses:

Die Gewährung der Zuwendungen kann über Antrag begünstigungsfähiger Personen als auch über Vorschlag eines Fondsratsmitgliedes oder Dritter erfolgen.

Die Zuerkennung des Fondsgenusses erfolgt unter Beachtung der für die Zuerkennung öffentlicher Förderungen und Unterstützungen allgemein geltenden Maßstäben. Die Empfänger der Fondsmittel werden vom Vorsitzenden unter Beachtung des Fondszwecks und folgenden Kriterien festgestellt:

- a) Der Fondszweck wird erfüllt
 - b) Die Bedürftigkeit wird von einem der nachfolgend genannten Personen glaubhaft versichert:
 - * von einer behandelnden Person
 - * von Angehörigen
 - * von Freunden
 - * von Betreuern
 - c) Die Auswahl erfolgt unter Achtung der Dringlichkeit und den persönlichen / sozialen Umstände
 - d) Bei Überschreitung der in §6 Pkt. e festgelegten Summe bedarf es der Zustimmung des Fondsrats
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht

§ 5 Organe des Fonds

Alleiniges Organ des Fonds ist der Fondsrat.

§ 6 Fondsrat

- (1) Der Fondsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die in der Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (2) Die erstmalige Bestellung der Mitglieder des Fondsrats erfolgt durch die Fondsbehörde. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren berufen. In weiterer Folge erfolgt die Wahl des Fondsrats durch die Mitglieder.
- (3) Die Kandidaten für die Wahl sind vom Vorsitzenden vorzuschlagen.
- (4) Die Wahl hat bei Anwesenheit aller Mitglieder des Fondsrats stattzufinden. Als gewählt gilt, wer mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhält.
- (5) Die Abberufung eines Mitgliedes des Fondsrats durch die Fondsbehörde hat zu erfolgen, wenn das Mitglied seinen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Landesfondsgesetz oder in dieser Satzung verankerten Verpflichtungen gegenüber den Fonds trotz Erteilung einer entsprechenden Weisung durch die Fondsbehörde nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt oder das Mitglied mit seiner Bestellung nicht mehr einverstanden, nicht mehr eigenberechtigt oder nicht mehr vertrauenswürdig ist.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Fondsrats ist durch die verbleibenden Mitglieder eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wird dessen Stellvertreter zum Vorsitzenden.

- (7) Dem Fondsrat obliegt die satzungsmäßige Verwaltung des Fondsvermögens. Dieser kann Teilaufgaben davon an einen Geschäftsführer übertragen.

Der Fondsrat hat folgende grundlegende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - b) Die Beschlussfassung über die Veranlagung des Fondsvermögens
 - c) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss
 - d) Die Beschlussfassung über die Festlegung und Änderung von Vergaberichtlinien von Fondsleistungen
 - e) Die Beschlussfassung über die Vergabe von Fondsleistungen deren Betrag 30.000 € übersteigt
 - f) Die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
 - g) Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Fonds
- (8) Der Fondsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Fondsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (9) Der Fondsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder der Vorstand dies mit schriftlicher oder elektronischer Begründung verlangen.
- (10) Der Fondsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (11) Die Mitglieder des Fondsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen.

§ 7

Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende des Fondsrats und sein Stellvertreter werden vom Fondsrat aus dessen Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter für die verbleibende Funktionsperiode den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
- a) Die Vertretung des Fonds nach außen
 - b) Vorschlag zur Wahl der Mitglieder des Fondsrats
 - c) Die Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlüsse, sofern kein Geschäftsführer bestellt wurde
 - d) Die Einberufung der Sitzungen des Fondsrats
 - e) Die Führung des Vorsitzes im Fondsrat

- f) Die Festlegung des Entgeltes des Geschäftsführers

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Der Fondsrat kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Für seine Bestellung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Abberufung des Geschäftsführers findet durch den Fondsrat statt. Sie hat schriftlich zu erfolgen und kann jederzeit vorgenommen werden. Für die Abberufung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Geschäftsführer kommt keine Organfunktion zu.
- (4) Der Geschäftsführer verwaltet das Fondsvermögen gemäß den Weisungen des Fondsrats oder dessenden Vorsitzenden. Die Kompetenzen des Fondsrats betreffend die Verwaltung des Fondsvermögens (gem. § 6 Abs. 7) bleiben davon unberührt.
- (5) Dem Geschäftsführer gebührt für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt; dieses Entgelt darf nur aus den Erträgen des Fonds gewährt werden und hat mit diesen in Einklang zu stehen.

§ 9 Vertretung des Fonds und Zeichnung

- (1) Der Fonds wird nach außen vom Vorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung von dessen Stellvertreter vertreten.
- (2) Niederschriften über Beschlüsse des Fondsrats, der Jahresabschluss sowie alle den Fonds verpflichtenden Schreiben und Urkunden sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Bekanntmachungen des Fonds

Bekanntmachungen des Fonds erfolgen in einer im Land Salzburg verbreiteten Tageszeitung.

§ 11 Rechnungslegung, Geschäftsjahr und staatliche Aufsicht

- (1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der rechtskräftigen Genehmigung der Fondssatzung durch die Fondsbehörde und endet mit Ablauf des 31. Dezember dessen Jahres. In weiterer Folge gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

- (2) Spätestens drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat der Vorsitzende des Fondsrats bzw. im Falle einer Bestellung eines Geschäftsführers, der Geschäftsführer einen Jahresabschluss gemäß §33 Abs.3 des Sbg StFG zu erstellen. Der Fondsrat hat über den Jahresabschluss Beschluss zu fassen. Der Jahresabschluss ist der Fondsbehörde bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Rechtsgeschäfte über die Belastung oder Veräußerung von unbeweglichen Vermögenswerten sowie die Erbserklärung und die Erklärung über die Annahme eines Vermächtnisses zugunsten des Fonds bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Fondsbehörde.

§ 12

Änderung der Fondssatzung

Zur Änderung der Fondssatzung gemäß Beschluss des Fondsrats ist die Zustimmung der Fondsbehörde erforderlich. Dabei sind die Voraussetzungen nach §37 Abs. 1 bis 4 des Sbg StFG zu erfüllen. Der durch Satzungsänderungen neue Zweck des Fonds muss weithin steuerbegünstigt sein. Für die Änderung ist eine 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 13

Auflösung des Fonds

- (1) Der Fonds ist auf bestimmte Zeit errichtet. Die Auflösung des Fonds erfolgt auf Antrag durch den Fondsrat oder von Amts wegen durch die Fondsbehörde, wenn
 - a) Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind
 - b) die vorhandenen Vermögenswerte zur Erfüllung des Fondszwecks nicht hinreichend sind
 - c) der Fondszweck nicht mehr gemeinnützig, mildtätig oder seine Erfüllung des Zweckes unmöglich geworden ist
- (2) Im Verfahren der Auflösung des Fonds kommen dem Gründer, dem Fonds und dem Land Parteistellung zu.
- (3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Fonds vorhandene Vermögen ist einem gemeinnützigen oder mildtätigen Fonds oder Stiftung mit ähnlichem Zweck zuzuführen.

Wosfo kam, den 10.10.2012
Ort, Datum

Der Fondsgründer

Günther Engelbrecht
Günther Engelbrecht

Die vorstehende Fondssatzung des mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 25. Mai 2012, GZ 2000020-STIFT/2950/4-2012, für zulässig erachteten Fonds für Leben Lieben im Liebe Leben wurde mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 27. November 2012, GZ 2000020-STIFT/2950/9-2012, gemäß § 29 Abs 4 des Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl Nr 70/1976, genehmigt.

Salzburg, am 27. November 2012

Für die Landesregierung:


Günther H. Ranzinger

